8.

Präsidialverfügungen
den 8 Februar 1872.

§22.

Anordnung der Mag. Anweisung gegen Kunstgewerbl.

Nach Einsicht eines Gesuches des Herrn Direktors v. d. Stil, worin derselbe den Antrag der Konferenz des Verbandes vom 2 Febr. betreff. Anordnung der Maßregelung gegen den Schüler Alexander Wurstemberger festgesetzter Nichtbezahlung bestimmter Beiträge

wird verfügt:

1 Bei dem Schüler des Verbandes, Alexander Wurstemberger, die Maßregelung anzuordnen, mit der Erwartung, daß bei weiterer Saumseligkeit, Nichtzahlung irgend einer Unterrichtsgegenstände ihm Nichtzulassung zu Prüfungen, gefolgt werde.

2 Mittheilung an den Herrn Direktor, für sich und zu Handen des Betreffenden, sowie Abdruck und der Konferenz des Verbandes.

---

§23.

Verlegung der halben Sylvestertage an Kälfl. Lehranstalten.

Auf ein Schreiben des Herrn Prof. Kälfliebanger, Präsidenten des Ausschusses des Vereins, worin derselbe anläßlich seines Austrittes als Präsident der Verwaltung des Stadt Gymnasiums eine Anstellung einer Änderung der Stellung der Sylvestertage wünscht

wird verfügt:

1 Bei der Kasse anzuweisen, denen Kälfliebanger die Gehälfte der im Oktober 1870 bezahlten Sylvestertage mit 25 Frk zurückzuerstatten

2 Mittheilung an denselben.

---

§24.

Incompetenz Mayer

Auf ein Gesuch des Herrn Dr. C. Mayer, Konservator der anatomischen Sammlung

wird verfügt:

Bei der Kasse anzuweisen, dem Herrn Dr Mayer auf Rechnung seines Gehaltes pro laufendes Quartal 1000 Frk auszubezahlen.

---

den 9. Februar 1872.

§25.

Incompetenz Rambert

Auf ein Gesuch des Herrn Professor Rambert d. d. 7 Stil.

wird verfügt:

1 Bei der Kasse anzuweisen, Herrn Rambert auf Rechnung seines Gehaltes pro laufende Quartal 1000 Frk auszubezahlen.